

Antrag

zur AKTIVAS Kameraversicherung PROTECT



Versicherer

Versicherungsnehmer

Geburtsdatum

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Beginn

Vers.-Orte stationär

Tel.

Fax

E-Mail

Dauer 1 Jahr (mit automatischer Verlängerung)

			ED*	PD*
Vers.-Summen	Fotoequipment	CHF	☐	☐
	Bürokommunikation (z. B. Laptop / iPad)	CHF	☐	☐
		CHF		
Gesamtsumme	davon	beweglich	CHF	
		stationär	CHF	

*ED = Einzeldeklaration mit Geräteliste)

*PD = Pauschaldeklaration ohne Geräteliste
(Es müssen der Gesamtwert aller versicherbaren Gegenstände des Fotoequipments und – falls gewünscht – der Bürokommunikation angegeben werden. Bei Angabe von niedrigeren Summen wird eine Unterversicherung angerechnet!)

Selbstbehalt CHF

Vorsteuerabzugs-
berechtigt ☐ ja ☐ nein

Prämie CHF zzgl. 5% eidg. Stempelabgabe = CHF
(Mindestnettoprämie CHF 250,- + 5% eidg. Stempelabgabe = 262,50 p.)

Zahlungsweise ☐ jährlich ☐ ½-jährlich (3% Zuschlag)

Vorversicherung (1) Sind obige Sachen gegen gleiche Gefahren bereits bei einer anderen Gesellschaft versichert? ☐ ja ☐ nein
(Wenn ja, welche Branche, welche Vers.-Summe, welche Gesellschaft?)

(2) Hat eine andere Gesellschaft abgelehnt? (Wenn ja, welche und warum?) ☐ ja ☐ nein

(3) Bei welcher Gesellschaft waren die obigen Sachen bisher versichert? Policennummer?

(4) Wer hat die Versicherung gekündigt? ☐ Antragsteller ☐ Gesellschaft

(5) Aus welchem Grund wurde die Vorversicherung gekündigt?

(6) Haben Sie in den letzten 5 Jahren an obigen Sachen Schäden infolge hier beantragten Gefahren erlitten? (Wenn ja, wann, warum und Schadenbetrag?) ☐ ja ☐ nein

Sonstiges

Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

Die Versicherungsbedingungen AVB NVC AG - CH, in der jeweils gültigen Fassung sowie die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Kundeninformationen, in der jeweils gültigen Fassung habe ich erhalten, gelesen und inhaltlich verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift / Versicherungsnehmer

Antrag

zur AKTIVAS Kameraversicherung PROTECT

Name:

Stand / Datum:

Falls vorsteuerabzugsberechtigt: Vers.-Summe bitte netto erfassen!

Pos.-Nr.	Gegenstand	Hersteller	Typ / Modell	Brennweite / Lichtstärke	Geräte- bzw. Seriennummer	Vers.-Summe
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32						
33						
34						
35						

Gesamtversicherungssumme:

(ohne Mehrwertsteuer, falls vorsteuerabzugsberechtigt)

Aufteilung

beweglich: _____

stationär: _____

Versicherungsbeginn: _____

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt: ☐ nein ☐ ja

Veränderungen der Versicherungssumme (Neuzugänge oder Abgänge) bitten wir aufzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift / Versicherungsnehmer

Antrag

zur AKTIVAS Kameraversicherung PROTECT

Beratungsprotokoll und Brokerauftrag

(Bitte zusammen mit dem Antrag einreichen)

Kunde:

Anschrift:

1. Wünsche und Bedürfnisse des Kunden

1.1. Kundenwünsche/Anlass der Beratung

Der Kunde wünscht eine Absicherung seiner technischen Geräte gegen Beschädigung und Verlust.

1.2. Kundenbedarf

Beschädigungen oder Verlust der technischen Geräte können große finanzielle Verluste bedeuten. Versicherungen tragen dazu bei, dieses Risiko für den Kunden zu verringern. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Fotoapparate-/Equipmentversicherung.

2. Rat - Begründung - Kundenentscheidung

2.1. Risikobewertung/Komplexität

Technische Geräte werden sowohl mobil als auch stationär eingesetzt. Vor allem im mobilen Einsatz sind sie umfangreichen Gefahren ausgesetzt.

2.2. Rat und Begründung

Wir empfehlen daher den Abschluss einer speziellen auf die Risikoerfordernisse zugeschnittenen Fotoapparate-/Equipmentversicherung. Die NVC AG hat ein spezielles Deckungskonzept für diese technischen Geräte entwickelt. Das diesen Bedürfnissen gerecht wird. Den Abschluss eines derartigen Vertrages empfehlen wir.

Geräte, die gegen Entgelt vermietet werden, sind grundsätzlich nicht mitversichert. Leih-/Mietgeräte sind nur mitversichert, wenn sie bei einem professionellen Leihbetrieb ausgeliehen werden. Im Schadenfall ist ein geeigneter Eigentumsnachweis per Kaufrechnung oder Garantiekarte zu erbringen.

2.3. Kundenentscheidung

Der Kunde wünscht die Absicherung der Risiken, denen seine technischen Geräte ausgesetzt sind, und den Abschluss der angebotenen Fotoapparate-/Equipmentversicherung.

3. Die Kurzinformation der NVC AG, in der jeweils gültigen Fassung habe ich gelesen.

4. Brokerauftrag

Hiermit beauftrage(n) ich (wir) die NVC AG mit sofortiger Wirkung für mich (uns) als Versicherungsbroker tätig zu werden. Dieser Auftrag gilt ausschließlich für die Vermittlung, Verwaltung und Betreuung des obigen Vertrages. Die NVC AG ist berechtigt, nach Abstimmung mit mir (uns), den obigen Vertrag umzudecken oder zu kündigen. Die NVC AG unterstützt und betreut in meinem (unserem) Interesse Schadenfälle im Zusammenhang mit dem obigen Vertrag.

4.1. Laufzeit

Die Brokervertrag ist jederzeit von beiden Seiten kündbar. Bei Kündigung des Brokermandats von der NVC AG endet die Versicherung auf den nächsten Verfall.

4.3. Datenschutzinformation

Der Kunde willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, sofern sie zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Brokertätigkeit notwendig sind, erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Der Kunde ist einverstanden, dass der Makler im Rahmen des obigen Auftrages Daten an Versicherer und Rückversicherer übermitteln und empfangen kann. Diese Regelung gilt auch für die Übermittlung von Daten an Untervermittler und Rechtsnachfolger.

Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen (z. B. im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der Kunde damit einverstanden, dass der Makler die Vertrags- und Leistungsdaten des Kunden dem übernehmenden Makler zur Verfügung stellt. Der Makler wird den Kunden vor Weitergabe der Daten informieren sowie Namen und Anschrift des übernehmenden Maklers mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, der Datenübermittlung an den übernehmenden Makler zu widersprechen. Im übrigen verweisen wir auf die diesem Antrag beiliegende "Einwilligungserklärung und Datenschutzinformation", die diesen Hinweisen vorgeht.

☐ Ich willige ein, dass mir die NVC AG per E-Mail/Post einen Newsletter mit weiteren Informationen und Angeboten für Fotografen zu Werbezwecken übersendet. Die erteilte Einwilligung kann ich jederzeit in jeder angemessenen Form widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift / Versicherungsnehmer

Einwilligungserklärung und Datenschutz-Information

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutz-Information gilt für die Verantwortlichen der Datenverarbeitung:

- NVC AG, Nauenstrasse 41, CH-4052 Basel
- Bei Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten: Der externe Datenschutzbeauftragte von der NVC AG ist unter obiger Anschrift via folgende E-Mail kameraversicherung.ch@global-gruppe.com erreichbar. Jeder Betroffene, gleich ob Kunde oder versicherte Person, kann sich bei allen Fragen an den Datenschutzbeauftragten wenden.

2. Kunde*:

Anschrift*:

3. Rechtsgrundlage, Einwilligung in die Datenverarbeitung

*Pflichtfelder

- Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen geben für die Verarbeitung von besonderen persönlichen Daten, z.B. Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, keine ausreichende Grundlage.
- Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten stellt Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, b DSGVO dar.
- Kunde und versicherte Person willigen daher ausdrücklich in die Speicherung und Verarbeitung und mögliche Weitergabe von allen personenbezogenen Daten, insbesondere der besonderen persönlichen Daten, z. B. Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, durch den Makler und dessen Kooperationspartner zum Zwecke der Verwaltung und Vermittlung von Versicherungsverträgen ein.
- Der Makler darf die Daten des Kunden und der versicherten Person, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen und zur Einholung von Gutachten und zu fachlichen Stellungnahmen an beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen weitergeben.
- Die Einwilligung gilt im Rahmen des Maklervertrags zwischen Kunde und Makler. Sie ist unabhängig vom jeweiligen Versicherungsantrag. Sie gilt auch, wenn der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt. Sie gilt für weitere Anträge fort.

4. Befugnis der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Maklers

Der Kunde erklärt seine Einwilligung, dass alle Arbeitnehmer, Empfehlungsgeber und sonstige Erfüllungsgehilfen, die mit dem Makler eine vertragliche Regelung unterhalten und die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten, seine personenbezogenen Daten, insbesondere auch den Finanzstatus und die Gesundheitsdaten, speichern, einsehen und für die Beratung gegenüber dem Kunden und dem Versicherer verwenden dürfen.

5. Befugnis der Vertragspartner des Maklers (Versicherer)

- Kunde und versicherte Person willigen ein, dass Daten, soweit es für die Risikobeurteilung oder für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist, an die potenziellen Vertragspartner (z. B. Versicherer) weitergegeben werden dürfen.
- Die potenziellen Vertragspartner sind berechtigt, sämtliche vertragsrelevanten Daten, darunter auch die Gesundheitsdaten, zu prüfen und sowohl für den Abschluss als auch die weitere Vertragsdurchführung im Rahmen des beabsichtigten Vertragszwecks zu speichern und zu verwenden.
- Eine vertrauliche Übermittlung an Rück- oder Mitversicherer zur Risikobeurteilung im Rahmen des vertraglichen Zwecks ist den Vertragspartnern gestattet.

6. Befugnis der Kooperationspartner des Maklers

Der Makler arbeitet im Rahmen seiner auftragsgemäß übernommenen Aufgaben mit Kooperationspartnern zusammen. Die bevollmächtigten Kooperationspartner erhalten die zur auftragsgemäßen Umsetzung notwendigen Kundendaten und verwenden, speichern oder geben diese weiter im Rahmen dieser datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung. Der Kunde erteilt den Kooperationspartnern die datenschutzrechtliche Einwilligung, insbesondere auch für sensible persönliche Daten (z. B. Gesundheitsdaten).

7. Speicher-/Löschfristen

- Die Daten des Kunden und der versicherten Person werden beim Makler im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Vertragsbeendigung mit dem Makler und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Die Löschfristen können sich aufgrund Rechtsverteidigung entsprechend verlängern.
- Kunden und versicherte Person willigen ein, dass der Löschanpruch gesicherte Backup-Systeme nicht einbezieht und im Sinne einer Sperrung der Daten durchgeführt wird.

8. Rechte der Betroffenen

Die Betroffenen haben die Rechte nach Kapitel 3 der DSGVO (Art. 12 bis 23 DSGVO), insbesondere das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem Makler zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortgeführt werden darf und der Makler nicht mehr weiter tätig sein kann;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre vom Makler verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht beim Makler erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer beim Makler gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen und der Makler die Daten nicht mehr benötigt, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten, die sie dem Makler bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsorts oder Arbeitsplatzes oder Sitzes des Maklers wenden.

Antrag

zur Equipment-Versicherung



9. Keine Übertragung von Daten in Drittländer

Der Makler beabsichtigt nicht, die Daten des Kunden und der versicherten Person in Drittländer zu übertragen.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Der Makler verwendet keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling.

11. Notfallklausel für Vertretungsfälle

- Kunde und versicherte Person willigen ein, dass sich der Makler von einem anderen zugelassenen Makler vertreten lassen darf. Erforderliche Vertretungsfälle sind insbesondere Vorkommnisse während der Urlaubsabwesenheit des Maklers, bei Erkrankung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall.
- Die erforderliche Vertretung im Kundeninteresse wird vom folgenden Makler übernommen:
NVC AG, Nauenstrasse 1, CH-4052 Basel
- Im Vertretungsfalle wird der Vorgenannte als Erfüllungsgehilfe und in Untervollmacht für den Makler tätig. Kunde und versicherte Person sind hiermit einverstanden.

12. Widerruf

- Erteilte Einwilligungen können jederzeit und ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden.
- Die von dem Widerruf betroffenen Unternehmen, Kooperationspartner und Vertragspartner des Maklers werden unverzüglich über den Widerruf informiert und verpflichtet, unmittelbar entsprechend den Regelungen der DSGVO und des BDSG zu reagieren. Eine Beschwerde an das zuständige Landesamt für Datenschutzaufsicht ist jederzeit möglich.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Derzeit finden noch laufend Veränderungen aufgrund fehlender Durchführungsverordnung statt.

Datenschutz

Sämtliche personenbezogenen Daten, die Helvetia von Ihnen erhält, werden vertraulich und gemäss der aktuell geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. In den Hinweisen zum Datenschutz bei Helvetia informieren wir Sie über die Bearbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Dort finden Sie ausführliche Informationen über die Identität und Kontaktdaten der Verantwortlichen, die Bearbeitungszwecke, ggf. den Empfängerkreis und weitere Angaben zur Datenbearbeitung. Die Hinweise zum Datenschutz bei Helvetia finden Sie unter www.helvetia.ch/datenschutz

NVC AG

Nauenstrasse 41 · CH – 4052 Basel · T. +41 44 439 70 80 · kameraversicherung.ch@global-gruppe.com · www.kameraversicherung.ch
Eingetragener Firmenname: NVC AG · Nummer: CH-270.3.002.484-0

Kundeninformation

Ausgabe September 2021

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St.Gallen oder

Coop Rechtsschutz AG
Entfelderstrasse 2
5000 Aarau

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z. B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).

2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz/Sitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

3 Schaden- oder Summenversicherung

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen; Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z. B. Antrag oder Police) ausdrücklich als solche benannt.

4 Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z. B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen.

Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

5 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Helvetia mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen, Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber Helvetia geltend machen kann.

6 Gefahrserhöhung und -minderung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich oder in einer anderen Textform anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular oder auf sonstiges Befragen (z. B. Risikofragebogen, Risiko- und Betriebsmerkmale usw.) Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia rückwirkend ab Zeitpunkt der Gefahrserhöhung die Prämie entsprechend erhöhen oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt Helvetia eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Textform zu kündigen. Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei Helvetia wirksam.

7 Zustandekommen des Vertrages/ Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz von Helvetia in St. Gallen informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.

Der Versicherungsschutz beginnt, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage in Textform abgegeben wurde, mit dem in der Police festgelegten Beginn.

8 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr. Der Vertrag kann auf Ende des dritten Versicherungsjahres oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Textform gekündigt werden. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Vertragsbeginn und dauert bis zu der in der Police festgesetzten Fälligkeit der nächsten Jahresprämie. Jedes darauffolgende Versicherungsjahr dauert 12 Monate.

Ist der Vertrag mit einer Einmalprämie für die gesamte Vertragsdauer abgeschlossen, erlischt dieser per vereinbartem Vertragsablauf.

9 Zeitliche Geltung des Versicherungsvertrages

Für die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes gelten die im Antrag, in der Police und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) getroffenen Vereinbarungen.

10 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen

Ändern öffentliche Abgaben oder Gebühren, oder bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

Wird der gesetzliche Prämiensatz für die Elementarschadenversicherung gesenkt, erhöht sich der Prämiensatz für die Feuerversicherung auf den gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag.